

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVKB genannt) gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge zum Verkauf von Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Kranen, Staplern und sonstigen Baugeräten und Industriemaschinen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachstehend „Kunde“ genannt). Unsere AVKB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AVKB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVKB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen der die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen mit demselben Kunden.

1.3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (inkl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die Bestätigung des Verkäufers in Textform maßgebend.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2.2. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2.3. Für den Inhalt der Leistungspflicht ist das durch den Kunden angenommene verbindliche Angebot vom Verkäufer maßgebend. Teillieferungen sind zulässig.

2.4. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, dienen nur der Beschreibung des Vertragsgegenstandes, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.5. Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Ware, Angaben über die Fundamentierung und Aufstellung von Maschinen sowie Beratungen und Empfehlungen unserer Mitarbeiter erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind grundsätzlich unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus einem Vertrag, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Beratungsvertrag geschlossen. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

4. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

4.1. Die Preise verstehen sich in Euro (€) zuzüglich gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer und gelten ab Lager des Verkäufers. Fallen Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung an, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kaufpreis ist vor Übergabe fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2. Ist eine Vereinbarung über einen Preis zustande gekommen, sind wir zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt, wenn sich die Lohn-, Bearbeitungs- und Beschaffungskosten nicht unwesentlich erhöht haben. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des vereinbarten Preises, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

4.3. Bis zur Zahlung kann der Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht an dem Vertragsgegenstand geltend machen.

4.4. Ist der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, so sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern.

4.5. Nach Ablauf einer von uns gesetzlich angemessenen Nachfrist zur Zahlung sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die erbrachten Leistungen zurückzufordern oder eine Teilvergütung zu beanspruchen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte aus bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf demselben rechtlichen Verhältnis.

4.7. Gibt der Kunde eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an und müssen wir deshalb die Umsatzsteuer entrichten, hat der Kunde uns diese und alle sonstigen aus der falschen Angabe entstehenden Schäden zu ersetzen.

5. Lieferzeiten und Lieferverzögerungen

5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den zwischen Verkäufer und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Termine sind unverbindlich, es sei denn, ein Fixgeschäft ist schriftlich vereinbart.

5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Bei Arbeitskämpfen und Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs vom Verkäufer liegen, z.B. beim Hersteller, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Frist verlängert sich auch, wenn Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs vom Verkäufer entstehen.

5.3. Die Lieferzeit verlängert sich ebenfalls, wenn der Kunde etwaige Mitwir-

kungspflichten nicht erfüllt hat, insbesondere dieser die erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen nicht beibringt oder die vereinbarte Anzahlung nicht geleistet hat. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

6. Gefahrenübergang

6.1. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den zur Abholung durch den vom Kunden zu beauftragenden Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht die Gefahr auf den Kunden über.

6.2. Für das ordnungsgemäße Verladen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat für qualifiziertes Personal zu sorgen. Keinesfalls wird durch den Verkäufer das Umladen oder Umgruppieren bereits vorhandener Ladung übernommen, welches als Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Verladung erforderlich sein kann.

6.3. Wenn der Verkäufer auf Kosten des Kunden einen Spediteur mit der Versendung des Vertragsgegenstandes beauftragt, schuldet der Verkäufer nur die sorgfältige Auswahl des Speditors.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

7.2. Werden mehrere Vertragsgegenstände zu einem Gesamtpreis geliefert, gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche Gegenstände.

7.3. Über Pfändungen ist der Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und dem Dritten unsere Sicherungsrechte bekannt zu geben.

7.4. Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vertragsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

7.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug des Kunden gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

8. Gewährleistung

Auf die Geltung von § 377 HGB wird hingewiesen.

8.1. Der Verkauf gebrauchter Geräte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten vom Verkäufer, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden vom Verkäufer bleibt eine etwaige Haftung vom Verkäufer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

8.2. Ist der Vertragsgegenstand neu und gilt nicht im Sinne von § 377 HGB als genehmigt, hat der Verkäufer bei Mängeln das Recht, zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Schlagen diese fehl, gelten die gesetzlichen Regelungen.

9. Haftung

9.1. Der Verkäufer haftet nicht bei einer fahrlässigen Verletzung nicht vertragstypischer Hauptpflichten durch den Verkäufer, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, soweit nicht Körper oder Gesundheitsschäden betroffen sind.

9.2. Haftet der Verkäufer für die leicht fahrlässig verursachte Verletzung vertragstypischer Hauptpflichten, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt, soweit nicht Körper oder Gesundheitsschäden betroffen sind.

9.3. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aufgrund des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

10. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

11. Verbraucherschlichtung und sonstige Bestimmungen

11.1. Der Verkäufer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11.2. Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Verkäufers oder, nach seiner Wahl, der Sitz seiner Zweigniederlassung. Der Verkäufer kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.

11.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

© 2024 GIGALIFT Vermietungs-GmbH